

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Röttgen/Oberzier“ der Gemeinde Niederzier (Kreis Düren)

Auftraggeber:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8
52382 Niederzier

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 24.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete	2
3.2 Fundortkataster @LINFOS.....	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
3.4 Steinkauzkartierung der EGE in den 1990er Jahren.....	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	5
5. Beschreibung der Projektwirkungen	6
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	7
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	8
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	8
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	9
7. Zusammenfassende Bewertung	9

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Niederzier (Kreis Düren) möchte mit Hilfe der Aufstellung des B-Plans „Auf dem Röttgen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Baulands im Südosten von Niederzier, im Ortsteil Oberzier, schaffen.

Im Rahmen der Planung sind die für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt im Südosten von Niederzier, im Ortsteil Oberzier, am südöstlichen Ortsrand, Ecke „Hardtstraße“ und „Am Sportplatz“. Nach Norden, Westen und Süden ist das ca. 3.000 qm große Flurstück von Bebauung umgeben, nach Osten und Nordosten hin öffnet sich Ackerland. Es handelt sich um das Flurstück 191, Flur 7 in der Gemarkung Oberzier.

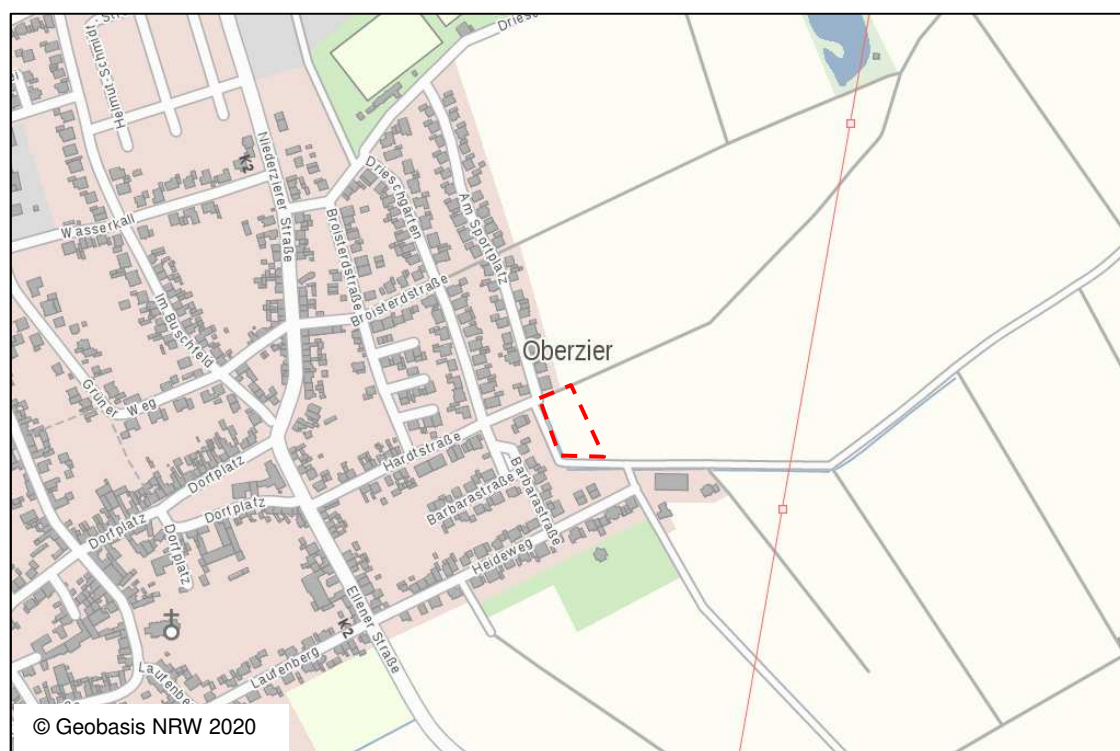


Abb. 1: Lage der B-Plan Fläche am Ortsrand von Oberzier.



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des betroffenen Flurstücks.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Steinkauzkartierung aus den 1990er Jahren der EGE

3.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsplan 2 „Ruraue“ am Rand des Landschaftsschutzgebietes 2.3.27 „Hambach-Niederzier-Oberzier“. Planungsrelevante Arten sind für das Schutzgebiet nicht genannt. Das Naturschutzgebiet „Pierer Wald“, das gleichzeitig als FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) ausgewiesen ist, liegt in über 3,0 km Entfernung nach Westen. Verfahrensrelevante Daten zur Fauna ergeben sich daraus nicht.



Abb. 3: LSG (schraffiert) und das Plangebiet (rot).

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld gibt es keine Einträge von Einzel-funden planungsrelevanter Tierarten im Fundortkataster @LINFOS. Etwa 1.200 m südwestlich des Plangebiets ist am Ortsende ein Bibervorkommen am Ellebach eingetragen. Für das hiesige Verfahren ist dies nicht relevant.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Quadrant 2 des Messtischblattes 5104 (Düren). Das „Fachin-formationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen Quadranten die in Tabelle 1 aufgeführten Angaben. Aufgelistet sind alle planungsrelevanten Arten. Demnach kommen im Q 2 des MTB acht planungsrelevante Fledermausarten, der Biber, 25 Vogelarten und drei Amphibienarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5104		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Fortsetzung Tabelle 1: Fortsetzung		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Löffelente	Rast/Winternachweis ab 2000 vorhanden	S
Krickente	Rast/Winternachweis ab 2000 vorhanden	G
Wiesenpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Baumpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Wachtel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Schwarzkehlchen	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Waldwasserläufer	Rast/Winternachweis ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien		
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

3.4 Steinkauzkartierung der EGE in den 1990er Jahren

Im Rahmen der Steinkauzkartierung der EGE in den 1990er Jahren wurden im hiesigen Bereich keine Steinkauzbrutreviere festgestellt. Solche gab es seinerzeit im Westen und Südwesten von Oberzier in mindestens 600 Meter Entfernung. Daraus ergeben sich keine relevanten Hinweise auf ein Steinkauzvorkommen im Wirkbereich der hiesigen Planung.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 06.12.2019 fand eine Begutachtung des Geländes statt. Es handelt sich bei der B-Planfläche um eine Fettwiese, die im Süden von einem Gebüschstreifen (Schlehe, Weißdorn) abgegrenzt wird. Dieser Streifen stockt entlang eines Grabens, der auch im Westen die Grenze bildet. An der Nordost-Ecke der Fläche befinden sich ebenfalls wenige Kleingehölze (junge Walnuss, Brombeere).

Für Fledermäuse besteht kein Quartierpotenzial. Es besteht lediglich ein gewisses Potenzial als Jagdhabitat und Leitlinie beim Ausflug von im Wohngebiet quartierenden Arten. Ein relevantes Vorkommen des Bibers als weitere genannte Säugetierart ist ausgeschlossen.

Für die meisten planungsrelevanten Vogelarten aus Tab. 1 stellen die Wiese und der Gebüschstreifen keine geeigneten Strukturen bereit. Für Feldvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel ist die Wiese wegen ihrer unmittelbaren Nähe zur Bebauung und der von 3 Seiten eingefassten Lage ungeeignet. Evtl. könnte der Gebüschstreifen als Brutplatz für Bluthänflinge (und ggf. weitere ungefährdete und nicht-planungsrelevante Kleinvogelarten) dienen.

Ein relevantes und insbesondere reproduzierendes Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten ist in dem Graben entlang der Flächengrenze sehr unwahrscheinlich.



Abb. 4: Blick auf die B-Planfläche nach Süden.



Abb. 5: Gebüschstreifen an der Südgrenze.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden wird das Vorhaben mit seinen geplanten Nutzungen und Gestaltungen beschrieben. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Es ist von einem gebietstypischen Versiegelungsgrad von 40-50 % auszugehen, vergleichbar mit der Ausnutzung der angrenzenden Wohnnutzungen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahme darf nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Landesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher

gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. anderen planungsrelevanten Arten stationär vorkommen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Nutzung anschließt.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Im vorliegenden Fall besteht allerdings nur ein insgesamt geringes Lebensraumpotenzial. Am ehesten ist mit häufigen Vogelarten der Siedlungs(rand)-bereiche zu rechnen.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44

Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tierwelt.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Beseitigung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden) resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. und 30.09. eines Jahres) entnommen werden und das Abschieben von Oberboden ebenfalls außerhalb dieses Zeitfensters geschieht, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Ausnahmen erfordern eine vorherige Prüfung auf das Vorhandensein von Vögeln durch einen Biologen und eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Für Fledermäuse ist kein Quartierpotenzial gegeben, so dass Tötungen durch die Baumaßnahmen ausgeschlossen sind. Planungsrelevante Amphibienarten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Für häufigere und wanderungsaktive Amphibienarten wie Erdkröte und Grasfrosch könnte der Graben allerdings bei Bewegungen im Raum genutzt werden. Sollte es daher zu einer Beanspruchung des Grabens außerhalb der o.g. Zeitfenster kommen, wäre ebenfalls vorab eine Überprüfung durch einen Biologen notwendig. Weitere Artengruppen sind nicht zu erwarten.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für die in Kapitel 3 genannten Tierarten durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Ausnahmen von der Bauzeitenregelung erfordern eine Begleitung durch einen Biologen und eine Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das direkte Umfeld des Plangebietes besteht nach Osten hin aus Ackerflächen, auf denen möglicherweise Feldlerchen brüten. Durch den Eingriff wird im Prinzip nur der Ortsrand baulich arrondiert. Eine neu geschaffene Störung ins Ackerland hinein kann hier ausgeschlossen werden. Ansonsten ist im relevanten Umfeld der Planfläche nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Sollten solche Arten wider Erwarten vorkommen, so tun sie dies trotz der vorhandenen Siedlungsstrukturen, die sich durch die kleinflächige Arrondierung nicht substanziell ändern. Mit erheblichen Störungen der Vogelwelt ist somit nicht zu rechnen. Gleiches gilt für weitere Artengruppen.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für die in Kapitel 3 genannten Tierarten im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen) ergab mit Ausnahme des Bluthänflings keine Hinweise auf mögliche Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten. Soweit der Gehölzstreifen am Graben erhalten wird, kommt es nicht zum Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dies könnte durch eine entsprechende Festsetzung gewährleistet werden. Ist dies nicht der Fall, so müsste entweder das mögliche Vorkommen überprüft werden, oder es wären vorsorglich Ersatzstrukturen anzulegen, etwa entlang der östlichen Grenze des Plangebietes.

Ein Vorhandensein essenzieller Nahrungshabitate für weitere Vogelarten und für Fledermäuse kann ausgeschlossen werden. Mit planungsrelevanten Amphibienarten ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung für planungsrelevante Vogelarten bis auf den Bluthänfling ausgeschlossen werden. Sollte der Gehölzbestand am Graben im Süden des Gebietes nicht festgesetzt werden, ist entweder ein mögliches Vorkommen des Bluthänflings vorab zu überprüfen, oder es sind vorsorglich Ersatzpflanzungen (z.B. an der östlichen Grenze des Plangebietes) festzusetzen.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Niederzier (Kreis Düren) möchte mit Hilfe der Aufstellung des B-Plans „Auf dem Röttgen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Baulands im Südosten von Niederzier, im Ortsteil Oberzier, schaffen. Das betreffende Flurstück ist kleinflächig und zu drei Seiten von Bebauung eingefasst. Die Fläche besteht derzeit aus einer Wiese und ist im Nordosten und Süden randlich mit Gebüsch bestockt.

Die wesentliche Maßnahme zur Vermeidung von Tötungstatbeständen, insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten, ist eine Bauzeitenregelung. Soweit Gehölzentnahmen nicht vermieden werden können, müssen diese, ebenso wie das Abschieben von Oberboden, außerhalb der Vogelbrutzeit – zwischen dem 01.10. und dem 28.02. – durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer fachlichen Begleitung durch einen Biologen und eine Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren. Eingriffe in den randlichen Graben sind ebenso zu behandeln, um ggf. dort wandernde Amphibien wie

Grasfrosch und Erdkröte nicht zu gefährden. Störungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu sehen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten ist bis auf den Bluthänfling auszuschließen. Dieser könnte durch die Entnahme betroffen sein. Soweit die Gehölze festgesetzt werden, kommt es nicht zum Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten. Werden die Gehölze hingegen nicht zum Schutz festgesetzt, ist entweder ein mögliches Vorkommen des Bluthänflings vorab zu überprüfen, oder es sind vorsorglich Ersatzpflanzungen (z.B. an der östlichen Grenze des Plangebietes) festzusetzen. Eine Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) ist auszuschließen.

Stolberg, 24.01.2020



(Hartmut Fehr)